

An die Mitglieder des SMGV

Wallisellen, im März 2009



GAV 2009 – 2012 / Änderungen auf den 1. April 2009

Geschätzte Mitglieder

Die Delegierten des SMGV haben den neuen GAV am 11. März 2009 genehmigt. Damit treten am 1. April 2009 folgende wesentliche Änderungen in Kraft:

Kaution

Im GAV wird eine Kaution eingeführt. Danach hat jeder Maler- und Gipserbetrieb, der vom Geltungsbereich des GAV erfasst wird und eine Tätigkeit im Sinne von Art. 23 des GAV ausübt, eine Kaution von Fr. 10'000.- zu hinterlegen. Für die Verbandsmitglieder wird der SMGV die Bürgschaft übernehmen.

Art. 1.2 Betrieblicher Geltungsbereich

Im betrieblichen Geltungsbereich werden die „Liegenschaftsverwaltungen mit eigenen Maler- oder Gipserabteilungen“ aufgenommen

Art. 5 Dauer des GAV

Der GAV tritt am 1. April 2009 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2012. Die Geltungsdauer wird somit um ein Jahr auf 3 Jahre verlängert.

Art. 8.4 Zuschläge für Überstunden

Werden am Ende des Kalenderjahres die Jahres-Brutto-Soll-Stunden (2088) überschritten, so werden sie bis Ende April des nächsten Jahres mit Freizeit gleicher Dauer kompensiert oder mit einem Zuschlag von 25% ausbezahlt. Die Zeit für die Kompensation der Überstunden wird somit um einen Monat auf Ende April verlängert.

Art. 8.6 Absenzen

Die Bestimmung, wonach „freie Arbeitsstunden vor gesetzlichen Feiertagen“ lohnzahlungspflichtig seien, wird aufgehoben

Art. 9.3. Sockellöhne

	Maler	Gipser
V Vorarbeiter	5'424.00	5'635.00
A gelernter Berufsarbeiter	4'731.00	4'946.00
B Berufsarbeiter	4'372.00	4'545.00
C Hilfsarbeiter im 2. Jahr	4'184.00	4'344.00
im 1. Jahr	3'902.00	4'012.00
Lehrabgänger im 1. Jahr	3'996.00	4'157.00
Lehrabgänger im 2. Jahr	4'231.00	4'391.00
Lehrabgänger im 3. Jahr	4'495.00	4'710.00

Die Kategorie „Branchenfremder“ wurde gestrichen. Demgegenüber gibt es für den „Hilfsarbeiter“ 2 Jahre. Zudem wurde neu ein 3. Lehrabgängerjahr aufgenommen.

Art. 9.4. Lohnerhöhungen

Die Monatslöhne werden ab dem 1. April 2009 in allen Kategorien generell um Fr. 90.- pro Monat erhöht. Zusätzlich wird eine individuelle, leistungsabhängige Lohnerhöhung von durchschnittlich Fr. 10.- pro Monat entrichtet. Der Arbeitgeber legt die Verteilung fest

Art. 9.4.1. Automatischer Teuerungsausgleich

In den Zwischenjahren wird die effektive Teuerung bis maximal 2% ausgeglichen. Als Berechnungsgrundlage gilt der Berechnungslohn. Ist die Teuerung höher als 2%, so wird über den Ausgleich verhandelt.

Die Sockellöhne gemäss Art. 9.3 (inklusive Lehrabgänger) werden in den Zwischenjahren um die Hälfte der effektiven Teuerung angehoben.

Art. 10.1 Mittagentschädigung

Für die Mittagentschädigung wurde folgende neue Regelung vereinbart:

„ Ist bei auswärtiger Arbeit die Rückkehr für das Mittagessen zum normalen Verköstigungsort (Firmensitz) nicht möglich oder können Arbeitnehmende in der Mittagspause nicht nach Hause zurückkehren und stellen sich dadurch schlechter, so leistet der Arbeitgeber eine Abgeltung der Kosten für die auswärtige Verpflegung. Der Betrieb kann in Absprache mit den Arbeitnehmern für die Dauer des GAV zwischen 2 Varianten wählen:

- a) einer pauschalen Entschädigung von Fr. 262.- pro Monat;
- b) maximal Fr. 20.- pro Mahlzeit.

Bei der monatlichen Pauschalentschädigung können Absenzen (ausgenommen Ferien- und Feiertage) mit Fr. 13.50 pro Tag in Abzug gebracht werden.

Die Entschädigung nach Variante b) ist nur dann zu bezahlen, wenn die Mahlzeit in einem Restaurant, einer Imbissstube oder einer Kantine eingenommen (Catering und Verpflegung auf der Baustelle sind nicht entschädigungspflichtig) und dem Arbeitgeber eine entsprechende Quittung ausgehändigt wird.“

Die Monatspauschale für die Mittagentschädigung von Fr. 262.- setzt sich aus den möglichen Arbeitstagen X Fr. 13.50 zusammen (mögliche Arbeitstage = 261 Tage pro Jahr abzüglich Ferientage und Feiertage = Nettoarbeitstage X Fr. 13.50 : 12 Monate)

Art. 12.1 Ferien

Der Ferienanspruch wird für alle Arbeitnehmer im Jahr 2010 um einen Tag und im Jahr 2011 um einen weiteren zusätzlichen Tag erhöht.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Rechtsdienst des SMGV gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Schweizerischer Maler- und
Gipserunternehmer-Verband**

Peter Baeriswyl, Rechtsanwalt
Verbandsdirektor